

*Es gilt das gesprochene Wort!*

## **Kreistagssitzung am 18. Oktober 2019**

### **Einbringung des Antrages von CDU, SPD, Grünen, WG NF, SSW und FDP zu TOP 4:**

Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution des Kreises Nordfriesland zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein

Am 1.1.2015 ist das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz in Kraft getreten.

Gegen dieses Gesetz haben die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Ostholstein, sowie parallel die Landtagsfraktionen von CDU, FDP und Piraten Klage eingereicht beim Landesverfassungsgericht.

Am 27.1.2017 wurden Urteile des Landesverfassungsgerichts verkündet, die den Landesgesetzgeber verpflichten, bis zum 31.12.2020 ein neues FAG vorzulegen.

Leitsätze des Urteils sind u.a.:

- Gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits. Kurz gefasst: symmetrische vertikale Verteilung.
- Horizontale Verteilung, die Anforderungen aus dem Gebot interkommunaler Gleichbehandlung sowie der System- und Aufgabengerechtigkeit erfüllt. Erfassung und Berücksichtigung rauminduzierter Kosten der Aufgabenerfüllung (Sprachgebrauch – Flächenfaktor)

Aus dem Urteil ist abzuleiten, dass es für eine gerechte bzw. symmetrische Verteilung der Geldmittel nicht ausreicht, die Bedarfe der

**Seite 1**

kommunalen Ebene zu ermitteln, sondern dass erstmals für ein Landes-FAG auch die Bedarfe des Landes erfasst werden müssen.

Für diese Aufgabe und die Erarbeitung einer Vorlage zur bedarfsorientierten vertikalen und horizontalen Verteilung hat das Land, in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden, einen Gutachtauftrag vergeben an das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut der Universität Köln (FIFA).

Im Juli diesen Jahres wurde die aktuell finale Fassung des Gutachtens vorgelegt. Vorgegangen waren durch das Land beauftragte Nachbesserungen bzw. Überarbeitungen, die in der Summe zu einer Schlechterstellung der kommunalen Ebene geführt haben. Das Verfahren irritiert, soll hier aber nicht weiter behandelt werden.

Auf der Basis des Gutachtens wurden Gespräche der kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern des Innenministeriums geführt zur konkreten Umsetzung der Erkenntnisse in ein neues Finanzausgleichsgesetz.

Diese Gespräche bzw. Verhandlungen wurden von den Verbänden am 17.9.2019 ergebnislos abgebrochen, weil die vorgetragenen Vorstellungen des Landes nicht akzeptabel waren. Zu den Gesprächen und im Nachgang hat die Landesregierung ihre Vorstellungen zur Neugestaltung des FAG in Form von Simulationsrechnungen vorgelegt und damit auch für uns sichtbar gemacht, was auf den Kreis NF zukommt, wenn das Land wie derzeit geplant verfährt.

Das Ergebnis ist katastrophal.

Aufgrund dieser Ersteinschätzung haben sich die Fraktionen des Kreistages darauf verständigt, auf dem heutigen Sonderkreistag eine Resolution zu beschließen, um in der gebotenen Klarheit dem Land die Haltung des Kreises NF zu vermitteln.

Dazu haben zwischenzeitlich Vertreter der 6 antragstellenden Fraktionen in 4 Arbeitssitzungen, mit Unterstützung der Verwaltung und des Landrates, den vorliegenden Entwurf für eine Resolution erarbeitet.

Wenn ich die Haltung des Kreises in einem Satz zusammenfassen soll, dann lautet er: „Die Inhalte des Gutachtens sind ohne Einschränkung, 1 zu 1, ab dem 1.1.2021 durch ein neues FAG umzusetzen.“

Die Gutachter haben ermittelt, wie die Bedarfe des Landes und der Kommunen sind, welche eigenen bzw. zweckgebundenen Einnahmen es gibt und wie eine symmetrische Verteilung der freien Finanzmittel auszusehen hat. Jegliche Form von Asymmetrie in der Verteilung widerspricht den Vorgaben des Verfassungsgerichtes und dem methodischen Ansatz des Gutachtens.

Die Gutachter haben, beispielhaft mit den Finanzdaten des Jahres 2018, eine symmetrische vertikale Verteilung berechnet.

Im Ausgangsjahr fand der Familienleistungsausgleich in der bis heute geltenden Form statt.

In der Folge waren die Ist-Einnahmen der Kommunen und damit die eigenen Mittel zur Finanzierung Ihrer Bedarfe um den Sonderausgleich erhöht. Auf dieser Basis wurde von den Gutachtern ein Verbundsatz vorgeschlagen. 2021 wird es, bei unveränderten Bedarfen, den Sonderausgleich nicht mehr geben. Damit muss entweder der Verbundsatz angepasst werden oder ein nominaler Betrag in Höhe des vorherigen Sonderausgleiches ist ergänzend der FAG-Masse zuzuführen.

Sofern man die Neuordnung des Familienleistungsausgleiches, wie vorstehend, berücksichtigt und die Methodik der Gutachter auf das Jahr 2019 überträgt, wäre für das Jahr 2019 eine Finanzausgleichsmasse erforderlich gewesen in Höhe von 2,076 Mrd. €. Gegenüber dem Ist des Jahres 2019 ist das eine Erhöhung um 217,1 Mio. €.

Die Erhöhung setzt sich zusammen aus der für das Land ergebnisneutralen Umschichtung des Familienleistungsausgleiches mit 124,4 Mio. € und aus einer Erhöhung mit frischem Geld in Höhe von 92,7 Mio. €.

Erste Kernforderung unserer Resolution ist, die Finanzausgleichsmasse um den Betrag von 217,1 Mio. € zu erhöhen.

Diese Zahlen berücksichtigen, mit den Ansätzen der Gutachter, die Neuordnung der Kitaförderung und ihre parallele Finanzierung.

Die mitgeteilten Absichten des IM machen auch konkrete Vorschläge zur

horizontalen Verteilung. An dieser Stelle schlägt das, was uns vorliegt, dem Fass den Boden aus.

Es gibt Simulationsrechnungen der Gutachter und der Landesregierung, die mit jeweils ca. 1,72 Mrd € rechnen, die horizontal zu verteilen sind. Gemäß der Verteilungsvorschläge der Gutachter würde die kommunale Familie unseres Kreises, im Gutachtermodell 1, von dieser Masse Schlüsselzuweisungen zugeordnet erhalten in Höhe von 89,8 Mio. €. Dagegen ergibt sich mit den Verteilungsvorstellungen der Landesregierung ein Betrag, der um **9,7 Mio. € schlechter ausfällt**.

Wenn man die Rechengänge nachvollzieht, die zu dieser riesigen Differenz führen, stellt man fest, dass sowohl Gutachter als auch Landesregierung die Umlagekraft des Kreises und die Soziallasten in einer ähnlichen Weise in die Berechnung einbringen. Der Unterschied ergibt sich daraus, dass die Gutachter aus 8 Bestimmungsgrößen eine Bedarfsmesszahl ermitteln, die die Bedarfe des Kreises, die neben den Soziallasten bestehen, in die Berechnung einbringt. Dagegen verwendet die Landesregierung unverändert an dieser Stelle einen Rechenweg, der ausschließlich von einer Einwohnergröße bestimmt wird. Die differenziertere Bedarfsermittlung der Gutachter und die höhere Gewichtung der Bedarfe, die neben den Soziallasten bestehen, erklären die aufgezeigte Differenz.

Wenn es unstrittig ist, dass mit dem Gutachten eine bedarfsorientierte horizontale Verteilung vorgeschlagen ist und, dass dies eine Konsequenz aus dem Verfassungsgericht Urteil ist, stellt sich die Frage, welche wissenschaftliche Grundlage der Verteilungsplan der Landesregierung hat.

Es ist nicht vorstellbar, dass mit dem Verfahren der Landesregierung rauminduzierte Kosten angemessen berücksichtigt sind. Für diese Aussage spricht, dass bei gleicher landesweiter Finanzausgleichsmasse, die Gutachter die „sonstigen Bedarfe“ des Kreises Nordfriesland um 9,7 Mio. € höher bewerten.

Offenkundig ignoriert die Landesregierung die Ergebnisse des von ihr selbst beauftragten Gutachtens. Die geplante horizontale Verteilung ist nach Überzeugung des Kreistages nicht bedarfsorientiert und wissenschaftlich begründet, sondern politisch zielorientiert.

Der Leitsatz des Verfassungsgerichtes, der eine interkommunale

Gleichbehandlung fordert und eben keine willkürliche Verteilung, wird damit verletzt.

**Zweite Kernforderung unserer Resolution ist es, mit der Neuordnung des Finanzausgleiches eine wissenschaftlich begründete, bedarfsorientierte horizontale Verteilung vorzunehmen.**

Die bessere der beiden Simulationsrechnungen des Innenministeriums kommt, mit den Finanzdaten des Jahres 2019, zu dem Ergebnis, dass der kommunalen Familie des Kreises, nach einer Neuordnung des Finanzausgleiches, **3,4 Mio. € weniger** zur Verfügung stehen werden als es im Jahr 2019 tatsächlich waren. Dagegen berechnen die Gutachter im Modell 1, bei symmetrischer vertikaler und bedarfsorientierter horizontaler Verteilung, Schlüsselzuweisungen für unseren Kreis, die um **12,4 Mio. € über dem Stand des Jahres 2019** liegen. Die Differenz zwischen Gutachterberechnung und Absichten der Landesregierung beträgt **15,8 Mio. € zulasten unseres Kreises**.

Dieses Ungleichgewicht ist unter keinen Umständen hinnehmbar.

Abschließend und zusammengefasst:

Wir fordern eine Vertikale Verteilung, die zwischen Land und Kommunen Symmetrie herstellt. Mit den Finanzdaten des Jahres 2019 sind dazu 217 Mio. € in die Finanzausgleichsmasse einzustellen und die horizontale Verteilung hat die Bedarfe, die es neben den Soziallasten gibt, so zu berücksichtigen und zu gewichten, wie es sich aus dem Gutachten ergibt.

Thomas Nissen